



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- u. Finanzpolitik  
Ansprechpartner: Daniela Jope  
Tel.: +49 30 206 19-294  
Fax: +49 30 206 19-59-294  
E-Mail: jope@zdh.de

Berlin, 23.07.2015  
RS IV 15046

## **BFH: Formeller Mangel der Buchführung bei Fehlen von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen beim Einsatz programmierbarer Kassensysteme**

### Zusammenfassung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az. X R 20/13) entschieden, dass beim Einsatz von programmierbaren Kassensystemen das Fehlen von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Programmierprotokolle) einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grds. zu einer Schätzung berechtigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwendung von elektronischen Registrierkassen zieht eine Reihe von Konsequenzen für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach sich. Die Finanzverwaltung vertritt schon seit vielen Jahren die Auffassung, dass Programmierprotokolle, die nachträgliche Änderungen programmgenerierter Aufzeichnungen dokumentieren, aufbewahrungspflichtig sind (zuletzt BMF-Schreiben zur GoBD, Rz. 111). Bisher gab es keine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu, von welchem Gewicht dieser Mangel ist, d.h. ob dieser Mangel so gravierend ist, dass per se eine Schätzungsbefugnis nach § 162 AO besteht.

Der BFH hat nunmehr in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Az. X R 20/13) entschieden, dass beim Einsatz von programmierbaren Kassensystemen das Fehlen von aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODEBB

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

In der Urteilsbegründung führte der erkennende Senat hierzu Folgendes aus: "Auch das Fehlen der Programmierprotokolle der Registrierkasse stellt einen formellen Mangel dar. Anweisungen zur Kassenprogrammierung sowie insbesondere die Programmierprotokolle, die nachträgliche Änderungen dokumentieren sind nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO als "sonstige Organisationsunterlagen" aufbewahrungspflichtig. [...] Der erkennende Senat vertritt hierzu die Auffassung, dass das Fehlen einer lückenlosen Dokumentation zur Kassenprogrammierung in seinen Auswirkungen auf die Beurteilung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Eröffnung der Schätzungsbefugnis dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse bzw. dem Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen einer offenen Ladenkasse gleichsteht. [...] Das Gewicht des Mangels tritt allerdings zurück, wenn der Steuerpflichtige für den konkreten Einzelfall darlegt, dass die von ihm verwendete elektronische Kasse trotz ihrer Programmierbarkeit ausnahmsweise keine Manipulationsmöglichkeit eröffnet. [...]"

Wie berichtet (zuletzt mit RS\_IV\_15035 vom 29. Juni 2015), bestehen insbesondere bei den Ländern Bestrebungen, eine Verpflichtung zum Einsatz von manipulationssicheren Kassen gesetzlich vorzuschreiben. Die Finanzminister der Länder haben sich in der Finanzministerkonferenz vom 25.06.2015 nunmehr für ein technologieoffenes Konzept eines technischen Manipulationsschutzes ausgesprochen und halten damit nicht mehr an INSIKA als einzigen Manipulationsschutz fest. Bis Herbst sollen mit dem BMF konkrete Maßnahmen abgestimmt werden.

Durch das obige Urteil ist nunmehr das Verwerfen der Buchführung als nicht ordnungsgemäß bei fehlender Aufbewahrung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (z.B. Programmierprotokollen und Bedienungsanleitung) elektronischer Kassensysteme mit einer sich anschließenden Schätzung der Besteuerungsgrundlagen im Rahmen von Betriebsprüfungen höchstrichterlich bestätigt. In der Regel dürfte aktuell der Nachweis einer fehlenden Manipulationsmöglichkeit der eingesetzten elektronischen Kasse nicht zu führen sein.

Wir empfehlen daher abermals, Prozesse der IT-gestützten Buchführung mit Hilfe eines Steuerberaters im Hinblick auf die Einhaltung der GoBD zu analysieren und ggf. erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Wir bitten um Weiterleitung an die Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Carsten Rothbart  
Leiter Abt. Steuer- und Finanzpolitik

gez. RA'in Daniela Jope  
Referatsleiterin

Anlage